

# **GbR-Mustervertrag in Kurzfassung für zwei Gesellschafter**

zwischen

Max Mustermann  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

und

Marta Musterfrau  
Musterstraße 2  
12345 Musterstadt

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

Zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes eines Computerfachhandels wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung:

Max Mustermann und Marta Musterfrau, Computerfachhandel  
gegründet.

Die Gesellschaft ist auf alle diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gerichtet. Dies umfasst auch die Eröffnung von Filialen.

## **§ 2 Dauer**

Die Gesellschaft beginnt am 01. Januar 2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des 01. Januar 2015 gekündigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 4 Einlagen der Gesellschafter**

Max Mustermann bringt in bar 10.000 € sowie Einrichtungsgegenstände und Computer im Wert von 5.000 € ein. Marta Musterfrau bringt in bar 10.000 € sowie Einrichtungsgegenstände und Computer im Wert von 5.000 € ein. Beide Gesellschafter sind entsprechend ihrer Anteile mit sofortiger Wirkung je zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

## **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt. Es kann im Außenverhältnis jedoch jeder Gesellschafter die Gesellschaft alleine vertreten.

(2) Im Innenverhältnis ist die Zustimmung beider Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

- Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
- Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
- Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von
- € 7.500 übersteigt;
- Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen.

## **§ 6 Beschlüsse**

Über Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Gesellschafter.

## **§ 7 Pflichten der Gesellschafter**

(1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerhalb der Gesellschaft darf keiner der Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Branche des Computerfachhandels ohne schriftliches Einverständnis des anderen Gesellschafters tätig werden. Dies gilt auch für sonstige Nebentätigkeiten erwerbswirtschaftlicher Art. Dies umfasst zudem die mittel- oder unmittelbare Beteiligung an Konkurrenzgeschäften. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je 2.500 € fällig.

(3) Eine fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

(4) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass der jeweils andere Gesellschafter alle auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte als für die Gesellschaft eingegangen gelten lässt. Hieraus folgt, dass die aus solchen Geschäften bezogenen Vergütungen herauszugeben oder die Ansprüche auf Vergütung an die Gesellschaft abzutreten sind.

## **§ 8 Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen**

Gesellschaftsanteile dürfen nur nach vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter übertragen und/oder belastet werden.

### **§ 9 Kündigung eines Gesellschafters**

(1) Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuführen.

(2) Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

### **§ 10 Tod eines Gesellschafters**

Im Falle des Todes eines Gesellschafters gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

### **§ 11 Tätigkeitsvergütungen und Entnahmerecht**

(1) Jeder Gesellschafter erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft eine feste monatliche Vergütung von 2500 €. Die Vergütung steht den Gesellschaftern unabhängig vom Vorhandensein eines Gewinns zu.

(2) Die Vergütung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, erstmals einen Monat nach Geschäftsbeginn. Sie wird der Geschäftslage der Gesellschaft und der Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Entnahmen während des Geschäftsjahres über die Tätigkeitsvergütung hinaus sind zulässig, um Steuerschulden oder Steuervorauszahlungen zu begleichen.

(3) Die Gesellschafter können von dieser Regelung Abweichendes für jedes Geschäftsjahr durch einheitlichen Beschluss bestimmen, insbesondere die Bildung von Rücklagen.

(4) Die Überschussauszahlung erfolgt vierteljährlich.

(5) Sollte die Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses durch Auszahlung der Vorabvergütung in die Verlustzone geraten, sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet.

### **§ 12 Einsichtsrecht**

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

(2) Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

### **§ 13 Urlaub und Krankheit**

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Tagen. Im Falle der Krankheit eines Gesellschafters wird die Tätigkeitsvergütung weiter bezahlt.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

#### **§ 15 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Musterstadt, der 01. Dezember 2013

---

Max Mustermann

---

Marta Musterfrau